

Satzung der Wegegemeinschaft Roggenkamp e.V.

§ 1 Name und Sitz Vereins :

Der Verein führt den Namen WEGEGEMEINSCHAFT ROGGENKAMP e.V. und hat seinen Sitz in Bremen-Huchting.

Der Verein ist in seiner Zweckbestimmung gemeinnützig und ist als solcher in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Der Gerichtsstand ist Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Verein erstrebt und unterstützt die Förderung des Siedlungswesens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Der Verein übernimmt Aufgaben, die geeignet erscheinen, die Siedlung zu erhalten, insbesondere um den Wohnwert und die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern.
- b) Die Gemeinschaft und die Geselligkeit zu fördern und zu pflegen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der

Vorsitzenden
Kassierer/in
Schriftführer/in

Je zwei von ihnen vertreten den Verein.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.

- b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Zu Maßnahmen, die zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Widerspruch stehen, ist der Vorstand nicht berechtigt.

- c) Entgegen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit des Vorstandes im Verein kann dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- d) Der Vorstand wird durch eine Mitgliederversammlung gewählt.
- e) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Kurzprotokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 4 Kassen- und Rechnungswesen:

- a) Die Führung der Kasse obliegt dem Kassierer.
- b) Für die Prüfung der Kasse und der Rechnungen des Vereins werden in der Jahreshauptversammlung zwei Revisoren gewählt, wobei die Wiederwahl eines Revisors zulässig ist.
Den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren.
- c) Zum Jahresabschluss ist ein Prüfungsbericht abzufassen, welcher in der Jahreshauptversammlung von einem der Revisoren verlesen wird.
Dieser Bericht wird den Vereinsunterlagen beigelegt.

§ 5 Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung einberufen. Anträge sind dem Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl erschienenen Vereinsmitglieder (einschl. Vorstand) beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Beschlussfähigkeit bei der Eröffnung festgestellt wird.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für alle Mitglieder bindend.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Bericht der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Revisoren
- e) Festsetzung des Beitrages

- f) Satzungsänderungen (hier ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich)
- g) Beschlussfassung über Anträge

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist befugt in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Diese sind für den Vorstand sowie auch für die Mitglieder bindend.

Der Vorstand kann in außerordentlichen Fällen - oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss acht Tage vorher durch Einladung bekannt gemacht werden.

Die Versammlung ist mit Anwesenheit von 10% der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bis auf § 5 f.

§ 7 Erlangung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft kann von jeder volljährigen Person erworben werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer eventuellen Ablehnung braucht der Vorstand die Gründe nicht mitzuteilen.
- b) Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer sich um die Siedlung besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag eines Mitgliedes durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliedsbeitrag:

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet zur Zahlung aufzufordern.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Zahlung für ein Geschäftsjahr hat bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Wird danach gemahnt, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe die Jahreshauptversammlung festsetzt. Nach vergeblicher Mahnung kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden. Für den Nachweis des Zugangs der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

§ 9 Austritt und Ausschluss:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen kann. Diese Kündigung muss dem Vorstand am 1. Dezember schriftlich vorliegen.

- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod. In diesem Fall kann eine Übertragung auf den nächsten Angehörigen vorgenommen werden.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss.
Dieser wird durch den Vorstand ausgesprochen und durch eingeschriebenen Brief bzw. gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt. Der Ausschluss erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.

§ 10 Auflösung des Vereins:

Der Verein kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden.

Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Vereinsregister:

Die Wegegemeinschaft Roggenkamp e.V. ist am 9.9.1968 unter VR 2663 in das Vereinsregister eingetragen (davor unter VR 1753 vom 12.5.1961 gemäß Satzung vom 15.10.1960).

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht erforderlichen Eintragungen oder Ergänzungen selbständig vorzunehmen.

Über alle Fälle, die in der Satzung nicht angeführt sind, entscheidet die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über alle Versammlungsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. April 2019 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer